12/30-30d

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. November 1996 NR. 2623

LOMMISWIL: Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil - Behandlung der Beschwerden / teilweise Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Mit RRB Nr. 2020 vom 1. Juli 1986 hat der Regierungsrat den Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil (nachfolgend Gestaltungsplan genannt) mit einer Korrektur und einer Ergänzung genehmigt und die dagegen eingereichten Beschwerden, soweit darauf einzutreten war, kleinenteils gutgeheissen und im übrigen abgewiesen. Die dagegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Peter und Willi Hostettler, Bellach, hat das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juli 1987 gutgeheissen und den angefochtenen Entscheid aufgehoben. In der Folge hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 988 vom 19. März 1991 seinen früheren Beschluss (RRB Nr. 2020 vom 1. Juli 1986) im wesentlichen bestätigt, den Gestaltungsplan mit einigen Aenderungen und Ergänzungen genehmigt und die dagegen gerichteten Beschwerden, soweit darauf einzutreten war und soweit diese nicht gegenstandslos geworden waren, teilweise gutgeheissen und im übrigen abgewiesen. Mit Urteil vom 4. März 1992 hat das Bundesgericht die von Peter und Willi Hostettler hiegegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen, den angefochtenen Entscheid aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.

1.2. Anschliessend haben die drei Firmen Anton Hug, Selzach, Zetter AG, Solothurn, und Stuag, Schweizerische Strassenbau und Tiefbau-Unternehmung AG, Solothurn, welche die Kiesausbeutung im Bereich der bestehenden Grube beabsichtigen, zusätzliche Abklärungen vorgenommen und die entsprechenden Unterlagen beim Bau-Departement eingereicht. Am 22. November 1995 haben Beamte der Departemente Bau und Volkswirtschaft an Ort und Stelle einen Augenschein durchgeführt. Anlässlich dieses Termines wurde seitens der beteiligten Parteien Verhandlungen über eine gütliche Lösung gewünscht. Das Bau-Departement hat deshalb mit prozessleitender Verfügung vom 23. November 1995 das vorliegende Verfahren sistiert.

1.3. Am 14. März 1996 haben Peter und Willi Hostettler (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) und die drei obgenannten Firmen (nachfolgend Gesuchsteller genannt) einen Vergleich geschlossen. Die Beschwerdeführer und Gesuchsteller befürworten damit die Erschliessung der Kiesgrube Lommiswil durch eine nach Süden in die Jurasüdfuss-Strasse T5 führende Strasse (Ziff. 1 des Vergleiches) und verpflichten sich gegenseitig, alles in ihrer Macht

stehende zu unternehmen, dass diese Erschliessung innert einer bestimmbaren Frist realisiert werden kann (Ziff. 2 des Vergleiches). Den Gesuchstellern ist es weiter erlaubt, während dieser bestimmbaren Frist und mit einer bestimmten Beschränkung der maximalen Anzahl Fahrten/Arbeitstag in einem bestimmten Sektor Kies abzubauen und Auffüllmaterial zu deponieren, wobei die Gesuchsteller eine angemessene Reinigung der benützten Strassen sicherzustellen haben (Ziff. 3 des Vergleiches). Die Gesuchsteller bezahlen den Beschwerdeführern eine reduzierte Parteientschädigung (Ziff. 4 des Vergleiches) und übernehmen die Verfahrenskosten für die drei kantonalen Verfahren, soweit solche den Parteien auferlegt werden (Ziff. 5 des Vergleiches). Mit Ziff. 6 des Vergleiches ziehen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde gegen den Gestaltungsplan teilweise, d.h. insoweit der Kiesabbau und die Wiederauffüllung (nach Ziff. 3 des Vergleiches) erlaubt werden, zurück.

1.4. Mit Schreiben vom 31. Mai 1996 teilt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil (nachfolgend Gemeinderat genannt) dem Bau-Departement mit, dass er an seiner Sitzung vom 23. Mai 1996 beschlossen habe, seinen Antrag an den Regierungsrat, den Gestaltungsplan zu genehmigen, teilweise, d.h. soweit die gegen diesen Plan eingereichten Beschwerden Hostettler nicht (mit Vergleich vom 14. März 1996) zurückgezogen worden seien, zurückzuziehen.

1.5. Auf den Sachverhalt, die Vorgeschichte und Einzelheiten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen weiter eingegangen. im übrigen wird auf die in Ziff. 1.1. hievor genannten Regierungsratsbeschlüsse und Bundesgerichtsurteile sowie auf die umfangreichen Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Behandlung der Beschwerde

2.1.1. Mit Blick auf das Gesagte (oben Ziff. 1.3. und 1.4.) ist die vorliegende Beschwerde von Peter und Willi Hostettler teilweise zufolge Rückzuges und im übrigen zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.

2.1.2. Entsprechend Ziff. 5 des genannten Vergleiches (oben Ziff. 1.3.) haben die Gesuchsteller einen Teil von Fr. 500.-- an die Kosten für die kantonalen Verfahren zu bezahlen. Die den Beschwerdeführern mit RRB Nr. 2020 vom 1. Juli 1986 auferlegten Kosten von Fr. 300.--, welche mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet wurden, sind an diese zurückzuerstatten.

2.1.3. Entsprechend Ziff. 4 des genannten Vergleiches (oben Ziff. 1.3.) haben die Gesuchsteller den Beschwerdeführern für sämtliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 39'000.-- zu bezahlen. Die nach Abzug der bereits bezahlten Entschädigungen für die beiden bundesgerichtlichen Verfahren (Fr. 3'500.-- und Fr. 3'000.--, insgesamt also Fr. 6'500.--) verbleibende Parteientschädigung von Fr. 32'500.-- ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der ersten Abbaubewilligung zu bezahlen.

2.2. Genehmigung

2.2.1. Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Allfällige Aenderungen kann der Regierungsrat selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und die Aenderungen der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen (§ 18 Abs. 3 PBG).

2.2.2. Der vorliegende Gestaltungsplan erweist sich, soweit das Gebiet "Geltungsbereich Teilgenehmigung vom November 1996" (s. beiliegende Planbeilage) betreffend, mit den nachfolgenden Aenderungen und Ergänzungen der Sonderbauvorschriften (Ziff. 2.2.3. ff.) als recht- und zweckmässig und kann insoweit genehmigt werden.

2.2.3. Von Amtes wegen und in Anlehnung an den genannten Vergleich (oben Ziff. 1.3.) sind an den Sonderbauvorschriften folgende Aenderungen und Ergänzungen anzubringen:

2.2.3.1. Abschnitt "*Etappen und deren Bewilligung*":

Der 1. Absatz ("*Jede Abbauetappe ... Bewilligung*") ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: "*Jede Abbauetappe braucht eine Abbaubewilligung des Bau-Departementes. Die Abbaubewilligungen sind zu befristen. Die Frist darf in jedem Fall maximal fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft für die erste Abbaubewilligung betragen.*"

Der 3. Absatz ("*Die Bewilligung zum Abbau ... der Sonderbauvorschirften und des Regierungsrates*") ist ersatzlos zu streichen.

2.2.3.2. Abschnitt "*Auffüllmaterial*":

Der 1. und 2. Absatz ("*Zur Auffüllung ... der Klasse II bewilligen*") sind zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: "*Zur Auffüllung der heute bestehenden Grube Zetter (GB Nm. 261, 262 und 263) wie auch für das weitere Gebiet darf nur unverschmutztes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial verwendet werden.*"

Der 3. Absatz wird neu zu Absatz 2.

2.2.3.3. Abschnitt "*Zufahrt und Transportpisten*":

Der 2. Absatz ("*Der Verkehr ... pro Tag limitiert*") ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: "*Der Verkehr von und zum Grubenareal darf auf der Strasse von bzw. nach Selzach maximal 60 Fahrten pro Arbeitstag und auf der Strasse von bzw. nach Bellach maximal 56 Fahrten pro Arbeitstag, insgesamt also maximal 116 Fahrten (58 Hin- und 58 Wegfahrten) pro Arbeitstag, betragen. Diese Zahlen umfassen jeglichen Grubenverkehr, d.h. sowohl die Fahrten zwecks Ausbeutung als auch diejenigen zwecks Auffüllung der Grube. Auf Verlangen legen die Gesuchsteller (Kiesabbau-/Auffüllungsunternehmer) dem Bau-Departement oder den berührten und interessierten Privatpersonen die entsprechenden Lieferscheine vor.*

Nach dem 2. Absatz ist neu als 3. Absatz folgender Text anzufügen: "*Die Gesuchsteller (Kiesabbau-/Auffüllungsunternehmer) stellen eine angemessene Reinigung der benützten Strassen sicher. Im Falle der ungenügenden Reinigung verständigen sich die berührten und interessierten Privatpersonen mit den Gesuchstellern (Anlaufstelle: Stuag in Solothurn), welche die Reinigung veranlassen. Erfolgt trotzdem keine genügende Reinigung, ist das Bau-Departement (Strassenbauinspektorat des Amtes für Verkehr und Tiefbau) befugt, auf mündliches (telefonisches) Ersuchen der berührten und interessierten Privatpersonen die Reinigung auf Kosten der Gesuchsteller in Auftrag zu geben.*

2.2.3.4. Neuer Abschnitt "*Sicherheitsleistung*"

Nach dem Abschnitt "*Kontrolle*" ist als neuer Abschnitt "Sicherheitsleistung" folgender Text anzufügen: "*Die Auffüllung, Endgestaltung und Rekultivierung der Grube ist durch eine oder mehrere Sicherheitsleistungen finanziell sicherzustellen. Das Bau-Departement legt die Höhe der Sicherheitsleistung in der Abbaubewilligung fest. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten Solidarbürgschaft einer sicheren Institution (Bank oder Versicherung) zu erbringen.*

2.2.4. Die Frage, ob die von den Parteien (im Hinblick auf einen weiteren Kiesabbau in der Zukunft) befürwortete Erschliessung der Kiesgrube Lommiswil durch eine nach Süden in die Jurasüdfuss-Strasse T5 führende Strasse (Ziff. 1 und 2 des genannten Vergleiches) realisiert werden kann und darf, kann nicht im vorliegenden Verfahren beantwortet werden und muss hier deshalb ausdrücklich offen gelassen werden. Mit Blick auf die gesamten Umstände und die relevanten Interessen erscheint es als angezeigt, diese Frage im Rahmen des angelaufenen Richtplanverfahrens (§ 58 ff. PBG) zu prüfen und allenfalls zu beantworten. In diesem Richtplanverfahren ist auch die grundsätzliche Frage, ob und allenfalls wann und inwieweit ein weiterer Kiesabbau in Lommiswil raumplanerisch erwünscht ist, zu prüfen und zu beantworten. Unter der Voraussetzung, dass der kantonale Richtplan schlussendlich einen weiteren Kiesabbau in Lommiswil vorsieht, wird in den Schranken der richtplanerischen Vorgaben und im Rahmen eines neuen Nutzungsplanverfahrens (Gestaltungsplanverfahrens) zu prüfen sein, ob ein weiterer Kiesabbau in Lommiswil recht- und zweckmässig erfolgen kann und darf.

2.2.5. Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.-- , insgesamt Fr. 10'023.--, zu bezahlen. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, diese Gebühr aufgrund von § 74 Abs. 3 PBG auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. Beschluss

3.1. Die Beschwerde von Peter und Willi Hostettler, Bellach, wird teilweise zufolge Rückzuges und im übrigen zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die den Beschwerdeführern mit RRB Nr. 2020 vom 1. Juli 1986 auferlegten Kosten, welche mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet wurden, sind an die Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

3.2. Die Firmen Anton Hug, Selzach, Zetter AG, Solothurn, und Stuag, Schweizerische Strassenbau und Tiefbau-Unternehmung AG, Solothurn, haben - unter solidarischer Haftbarkeit für den gesamten Betrag - Fr. 500.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr) zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine separate Rechnungstellung erfolgt nicht.

3.3. Die Firmen Anton Hug, Selzach, Zetter AG, Solothurn, und Stuag, Schweizerische Strassenbau und Tiefbau-Unternehmung AG, Solothurn, haben - unter solidarischer Haftbarkeit für den gesamten Betrag - den Beschwerdeführern, Peter und Willi Hostettler, Bellach, eine Parteientschädigung von Fr.32'500.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der ersten Abbaubewilligung zu erfolgen.

3.4. Der Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil der Einwohnergemeinde Lommiswil, bestehend aus

- Abbauplan, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 309.642.1 (rev. Fassung 1. Sept. 1986),
- Phasenplan I, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 309.642.2-I (rev. Fassung 1. Sept. 1986),

- Phasenplan II, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 309.642.2-II (rev. Fassung 1. Sept. 1986),
- Phasenplan III, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 309.642.2-III (rev. Fassung 1. Sept. 1986),
- Endgestaltungsplan, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 309.642.3 (rev. Fassung 1. Sept. 1986)
- und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften (rev. Fassung 1. Sept. 1986)

wird teilweise, d.h. soweit das Gebiet "Geltungsbereich Teilgenehmigung vom November 1996" (s. beiliegende Planbeilage) betreffend, und mit den in Ziff. 3.5. hienach genannten Aenderungen und Ergänzungen genehmigt.

3.5. Die Sonderbauvorschriften sind im Sinne der Erwägungen (s. oben Ziff. 2.2.3., 2.2.3.1. bis 2.2.3.4.) zu ändern und anzupassen.

3.6. Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis 15. Januar 1997 3 Sätze des Gestaltungsplanes mit den gemäss Ziff. 3.5. hievor abgeänderten und angepassten Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3.7. Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'000.– (Kto 5803.431.00) und Publikationskosten von Fr. 23.– (Kto 5820.435.00), insgesamt also Fr. 10'023.–, zu bezahlen. Die geschuldeten Gebühren sind im KK 111.21 zu belasten.

3.8. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Staatsschreiber:

Dr. K. Schwabe

Kostenrechnung Peter und Willi Hostettler, Bellach, v.d. lic.iur. Kuno Tschumi, Derendingen:

Rückerstattung Verfahrenskosten	Fr. 300.–	aus Kto 5803.431.00

Kostenrechnung Firmen Anton Hug, Selzach, Zetter AG, Solothurn, und Stuag, Schweizerische Strassenbau und Tiefbau-Unternehmung AG, Solothurn, v.d. die letztere Firma:

Verfahrenskosten	Fr. 500.–	Kto 5803.431.00
Zahlbar innert 30 Tagen		ES

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Lommiswil:

Genehmigungsgebühr	Fr. 10'000.–	Kto 5803.431.00
Publikationsgebühr	Fr. 23.–	Kto 5820.435.00
total	Fr. 10'023.–	Belastung KK 111.21

Planbeilage:
Verkleinerter Ausschnitt "Geltungsbereich Teilgenehmigung vom November 1996" aus Abbauplan (4. November 1996/Gr)

Verteiler (alle mit obgenannter Planbeilage):
Bau-Departement (2) FF/TS, **Beschwerde 85/56**
Rechtsdienst Bau-Departement (FF)
Leiterin Administration Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung (3), **mit Akten** und 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Vorsteher Amt für Raumplanung, **mit der Bitte, Ziff. 2.2.4. der Erwägungen zu beachten**
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amt für Landwirtschaft
Kantonsforstamt
Amtschreiberei Lebern in Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Finanzverwaltung, **zum Umbuchen**
Bau-Departement (ss), zH. Finanzverwaltung/Abt. Rechnungswesen,
mit Ausgabenanweisung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 4514 Lommiswil, **Verrechnung im KK**, mit 1 gen. Plan/SBV (folgt) **(einschreiben)**.
lic.iur. Kuno Tschumi, Fürsprech und Notar, Hauptstrasse 7, 4552 Derendingen **(einschreiben)**
Stuag, Schweizerische Strassenbau und Tiefbau-Unternehmung AG, zH. Horst Leinhaas, Regionaldirektor, Waffenplatzstrasse 15, 4500 Solothurn (für sich und die beiden Firmen Anton Hug und Zetter AG) **mit Einzahlungsschein (einschreiben)**
Staatskanzlei (**für Publikation Amtsblatt:**
Teilweise Genehmigung: Einwohnergemeinde Lommiswil: Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil)da

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. April 2002 NR. 754

Lommiswil: Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil; Fristerstreckung für Abbaubewilligung / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Kies und Deponie Lommiswil AG , 4542 Luterbach v.d. Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, 2544 Bettlach beantragt in Absprache mit dem Gemeinderat Lommiswil dem Bau- und Justizdepartement eine Fristerstreckung für die Abbaubewilligung um 5 Jahre, d.h. bis zum 29. Januar 2007.

2. Erwägungen

Bei der teilweisen Genehmigung des Gestaltungsplanes „Kiesgrube Lommiswil" und der Beschwerdenbehandlung hat der Regierungsrat die Frist für die Abbaubewilligungen auf maximal fünf Jahre festgelegt (RRB Nr. 2623 vom 12. November 1996). Gleichzeitig hat er aufgrund der Vereinbarung zwischen der Grubenbetreiberin und den Beschwerdeführern den Verkehr von und zum Grubenareal auf der Strasse von bzw. nach Selzach auf max. 60 Fahrten pro Arbeitstag und auf der Strasse von bzw. nach Bellach auf max. 56 Fahrten pro Arbeitstag, insgesamt also max. 116 Fahrten (58 Hin- und 58 Wegfahrten) pro Arbeitstag bewilligt. Die offen gebliebene Frage der Erschliessung der Kiesgrube durch eine nach Süden in die Jurasüdfuss-Strasse T5 führende Strasse wurde im Richtplanverfahren abgehandelt. Demnach muss die Zufahrt auch künftig auf den bestehenden Strassen erfolgen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat bereits einen entsprechenden Erschliessungsplan mit flankierenden Massnahmen über die Lommiswiler- und Bellacherstrasse zur öffentlichen Auflage gebracht.

Der Gemeinderat Lommiswil hat an der Sitzung vom 18. Oktober 2001 der Fristerstreckung für die Abbaubewilligung um 5 Jahre, d.h. bis zum 29. Januar 2007 zugestimmt und beantragt diese dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Im Brief vom 5. Oktober 2001 an den Gemeinderat Lommiswil und der Vereinbarung gleichen Datums mit der Kiesgrubenbetreiberin erklärt sich der frühere Beschwerdeführer Peter Hofstettler v.d. lic. jur. Kuno Tschumi, Hauptstrasse 7, 4552 Derendingen mit der Fristerstreckung einverstanden. Er bringt lediglich zum Ausdruck, „rechtzeitig vor Ablauf dieser verlängerten Frist zusammen mit den betroffenen Gemeinden eine Neubeurteilung der Lage vorzunehmen und die Kies und Deponie Lommiswil AG in ihrem Bestreben um eine Süderschliessung weiterhin zu unterstützen". Die Fristerstreckung für die Abbaubewilligung um 5 Jahre kann somit bewilligt werden. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass der rechtskräftige und vom Kantonsrat bestätigte Richtplanentscheid bzgl. der Erschliessung damit nicht in Frage gestellt ist. Aus der Fristerstreckung um 5 Jahre kann also kein Präjudiz für einen neuen Entscheid über die Erschliessung abgeleitet werden.

3. Beschluss

3.1. Die Fristerstreckung für die Abbaubewilligung der Kiesgrube Lommiswil um 5 Jahre, d.h. bis zum 29. Januar 2007, wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

3.2. Die Verlängerung der Abbaubewilligung für die Etappen 1, 2, 3 und 4 erfordert eine separate Verfügung durch das Bau- und Justizdepartement. Diese wird später und mit separater Post eröffnet.

3.3. Die Kies und Deponie Lommiswil AG , 4542 Luterbach v.d. Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, 2544 Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Bewilligung zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Kies und Deponie Lommiswil AG

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'800 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'823.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

i. V. Schader

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten [H:\Daten\Projekte\1998\012np98038\RRB_Kiesgrube Chlizelg.doc]
Amt für Umwelt (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Landwirtschaft
Kantonsforstamt
Amtschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 4514 Lommiswil, **(lettre signature)**
Gemeindepräsidium der EG, 4512 Bellach
Gemeindepräsidium der EG, 2545 Selzach
Die Kies und Deponie Lommiswil AG , 4542 Luterbach v.d. Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, 2544 Bettlach, (mit Rechnung), **(lettre signature)**
Lic. jur. Kuno Tschumi, Hauptstrasse 7, 4552 Derendingen, **(lettre signature)**
Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergplatz 9, Postfach, 3001 Bern
Staatskanzlei, (Amtsblatt: Lommiswil: Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil; Genehmigung der Fristerstreckung für die Abbaubewilligung)

Kanton Solothurn

Gemeinde Lommiswil

Gestaltungsplan "Kiesgrube Lommiswil"
GB Lommiswil Nr. 261 - 265, Nr. 267 und Nr. 293 - 294

Sonderbauvorschriften zum Abbau- und Endgestaltungsplan

Öffentliche Auflage vom 15. Oktober 1984 bis 15. November 1984

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 27. September 1984

Unterzeichnet am: 15. Jan. 1997

Einwohnergemeinde Lommiswil

Der Gemeindepräsident: A. von Burg

Der Gemeindeschreiber E. Pfeiffer

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2623

vom 12. November 1996

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwabe

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Gestaltungsplan "Kiesgrube Lommiswil"

Im Gebiet der "Kiesgrube Lommiswil" (Neumatt, Rainacker, Surbaumacker und Mätschenland) wird gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Zweck

Der Gestaltungsplan "Kiesgrube Lommiswil", bestehend aus Abbauplan, drei Phasenplänen, Endgestaltungsplan (alle im Massstab 1:1000) und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Sand und Kies, die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaugebietes durch die nachgenannten Unternehmer.

Abbaugebiet und Konzessionsflächen

Das Abbaugebiet umfasst die im Abbauplan bezeichneten Flächen.

Das Abbauareal ist in folgende zwei Konzessionsflächen eingeteilt:

Konzessionsfläche	Der Kiesabbau erfolgt durch
Surbaumacker GB Nr. 267	Firma Erwin Hug Bauunternehmung, Selzach
Neumatt, Rainacker und Mätschenland GB Nrn. 261, 262, 263, 264, 265, 293, 294	Bauunternehmung Zetter AG Solothurn

Abbaukoten

Die mittlere Abbaukote beträgt ca. 490 m ü.M. Der Kiesabbau erfolgt bis auf den jeweiligen Moränenuntergrund (sandiger Lehm mit wenig Kies; einzelne grosse Steine).

Koordination Kiesabbau und Wiederauffüllung

Der Kiesabbau erfolgt durch beide Unternehmer getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen.

Er wird mit Hilfe der für beide Unternehmer ca. mengengleichen Abbau- und Wiederauffüllungsetappen örtlich und zeitlich koordiniert.

Etappen und deren Bewilligung

Jede Abbauetappe braucht eine Abbaubewilligung des Bau-Departementes. Die Abbaubewilligungen sind zu befristen. Die Frist darf in jedem Fall maximal fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft für die erste Abbaubewilligung betragen.

Die beiden Unternehmer verpflichten sich, den Abbau und die Wiederauffüllung in gleichen Zeiträumen gemäss dem Abbauplan und den drei Phasenplänen auszuführen.

Rodungen

Für die Bewilligung zum Kiesabbau von bewaldeten Flächen ist von den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

Wiederauffüllung

Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne der drei Phasenpläne und des Endgestaltungsplanes wieder aufzufüllen. Die Auffüllung erfolgt getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen.

Während dem Abbau der ersten 4 Etappen jeder Firma wird gemäss den Phasenplänen ein Teil der bereits offenen Fläche (best. Grube Zetter) durch beide Firmen laufend aufgefüllt.

Endgestaltung

Im Endgestaltungsplan ist die mögliche Terraingestaltung (neue Böschungen mit Gehölze und Hecken) nach erfolgter Grubenauffüllung und Rekultivierung des Abbaugebietes dargestellt.

Die im Endgestaltungsplan eingetragenen Höhenkurven sind Richtkoten. Falls genügend Deponiematerial vorhanden ist, kann die Wiederauffüllung auf die Höhe des ursprünglichen Terrains erfolgen.

Rekultivierung

Die Wiederherstellung erfolgt getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen nach den Richtlinien des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).

Das ganze Gebiet ist gemäss den drei Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan etappenweise zu rekultivieren. Die zukünftige Nutzung für die Landwirtschaft muss einwandfrei gewährleistet werden.

Ist der Kiesabbau auf einer Konzessionsfläche beendet, muss diese innerhalb von ca. 20 Jahren fertig rekultiviert sein.

Der Phasenplan II sieht vor, dass nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederauffüllung eine Teilfläche vom Grundstück Nr. 263 der bestehenden Grube Zetter auf der Höhe von ca. 525 m ü.M. fertig rekultiviert und landwirtschaftlich genutzt wird. Im Endgestaltungsplan ist vorgesehen, das gesamte Areal der bestehenden Grube Zetter auf die Höhe des ursprünglichen Terrains wieder aufzufüllen. Die Restauffüllung auf dieser zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzten Teilfläche soll so erfolgen, dass der Unterbruch für die Landwirtschaft möglichst kurz ist.

Böschungen und Einzäunungen neue Gehölze und Hecken

Die Böschungen und variablen Einzäunungen sind gemäss dem Abbauplan, den Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan zu erstellen. Die Böschungen werden laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederauffüllung geschüttet und mit neuem Gehölze und Hecken bepflanzt. Die Bepflanzung dient als Böschungssicherung (Verminderung der Abrutschgefahr) und als biologische Ausgleichsfläche.

Auffüllmaterial

Zur Auffüllung der heute bestehenden Grube Zetter (GB Nrn. 261, 262 und 263) wie auch für das weitere Gebiet darf nur unverschmutztes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial verwendet werden.

Für die oberste Schicht von etwa 1.5 m Mächtigkeit ist bei der Wiederauffüllung humoses Material (wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der zwischenzeitlich deponiert werden muss) zu verwenden.

Erschliessung

Im Gestaltungsplan sind sämtliche Flurwege, Zufahrten und Transportpisten, die zur Erschliessung der Grube und des angrenzenden Landwirtschaftsgebietes notwendig sind, dargestellt.

Flurwege

Vor Beginn des Kiesabbaues der ersten Etappe werden die im Abbauplan bezeichneten Flurwege durch beide Firmen gemeinsam verbessert, so dass die Erschliessung des Kulturlandes jederzeit gewährleistet ist.

Die Erschliessung des rekultivierten Abbaugebietes erfolgt durch die im Grundbuchplan festgelegten Flurwege sowie durch den Aus- und Neubau der im Endgestaltungsplan dargestellten Flurwege.

Die Flurwege sind laufend, gemäss den drei Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung neu zu erstellen. Die Ausführung erfolgt nach den Weisungen der Baubehörde Lommiswil.

Zufahrt und Transportpisten

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Kiestransportstrasse. Während dem Abbau und der Wiederauffüllung werden innerhalb des Abbaugebietes provisorische Transportpisten erstellt. Sämtliche Zufahrten, Privatstrassen und Tansportpisten werden durch beide Abbauunternehmer gemeinsam erstellt, gereinigt und unterhalten.

Der Verkehr von und zum Grubenareal darf auf der Strasse von bzw. nach Selzach maximal 60 Fahrten pro Arbeitstag und auf der Strasse von bzw. nach Bellach maximal 56 Fahrten pro Arbeitstag, insgesamt also maximal 116 Fahrten (58 Hin- und 58 Wegfahrten) pro Arbeitstag, betragen. Diese Zahlen umfassen jeglichen Grubenverkehr, d.h. sowohl die Fahrten zwecks Ausbeutung als auch diejenigen zwecks Auffüllung der Grube. Auf Verlangen legen die Gesuchsteller (Kiesabbau- / Auffüllungsunternehmer) dem Bau-Departement oder den berührten und interessierten Privatpersonen die entsprechenden Lieferscheine vor.

Die Gesuchsteller (Kiesabbau- / Auffüllungsunternehmer) stellen eine angemessene Reinigung der benützten Strassen sicher. Im Falle der ungenügenden Reinigung verständigen sich die berührten und interessierten Privatpersonen mit den Gesuchstellern (Anlaufstelle: Stuag in Solothurn), welche die Reinigung veranlassen. Erfolgt trotzdem keine genügende Reinigung, ist das Bau-Departement (Strassenbauinspektorat des Amtes für Verkehr und Tiefbau) befugt, auf mündliches (telefonisches) Ersuchen der berührten und interessierten Privatpersonen die Reinigung auf Kosten der Gesuchsteller in Auftrag zu geben.

Kontrolle

Die "Kiesgrube Lommiswil" wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

- Baubehörde der Gemeinde Lommiswil
- Zuständige Amtsstellen des Kantonalen Bau-Departementes

Die Kiesabbauunternehmer sogen durch geeignete und koordinierte Massnahmen für die Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der ganzen Dauer von Abbau und Auffüllung.

Sicherheitsleistung

Die Auffüllung, Endgestaltung und Rekultivierung der Grube ist durch eine oder mehrere Sicherheitsleistungen finanziell sicherzustellen. Das Bau-Departement legt die Höhe der Sicherheitsleistung in der Abbaubewilligung fest. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten Solidarbürgschaft einer sicheren Institution (Bank oder Versicherung) zu erbringen.

12. September 1984	(Auflageexemplar)
1. September 1986	(RRB Nr. 2020 vom 1.7.1986)
6. Dezember 1996	(Rev. gem. RRB Nr. 2623 vom 12.11.1996)